

Kommentare zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union

Laufende Nr.	Thema	Artikel	Kommentar/Änderungsvorschlag
1		AEG § 4 (1) 1.	<p>Bisheriger Text: (1) Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder des Inverkehrbringens und 2. an den Betrieb genügen. <p>Vorschlag: (1) Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an den Bau zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme in der Infrastruktur oder des Inverkehrbringens bei Fahrzeugen und 2. an den Betrieb genügen. <p>Begründung: Die (EU) 2016/797 regelt, dass für Fahrzeuge künftig eine 'Genehmigung zum Inverkehrbringen' zu erteilen ist. Diese Änderung gegenüber der 2008/57 EG wird mit der Änderung des AEG Textes in nationales Recht übernommen. Für die Infrastruktur wird es aber weiterhin Inbetriebnahmegenehmigungen geben. Somit werden Fahrzeuge und Infrastruktur im EU Recht unterschiedlich behandelt. Diese Differenzierung wurde an dieser Stelle nicht in das AEG übernommen, an anderer Stelle (siehe Änderung in AEG §5 (1e)) sehr wohl. Die oben genannte Differenzierung findet sich weiterhin ebenfalls in Artikel 4 (2) der (EU) 2016/797 wieder. Außerdem regelt Artikel 18 der (EU) 2016/797 für ortsfeste Einrichtungen die Inbetriebnahmegenehmigung, hingegen Artikel 20 der 797/2016 EU das Inverkehrbringen von Fahrzeugen; auch hier ist die in der Begründung angegebene Differenzierung eindeutig im EU Recht hinterlegt.</p>

Kommentare zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union

2	NNTR/PSV	§4b, (1), 1.	<p>Vorschlag: <i>[...] die Einhaltung der nationalen technischen Vorschriften, die nicht nach Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2008/57/EG [...] oder nach Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2016/797 [...] notifiziert worden sind</i></p> <p>Begründung: Regeln, die bereits nach der 2008/57/EG notifiziert worden sind, haben u.E. weiter Bestand und müssen nicht neu nach der 2016/797 notifiziert werden (solange sie inhaltlich unverändert gültig sind) (vgl. Artikel 14 2016/797), daher sollte ein entsprechender Passus eingefügt werden.</p>
3	Bestimmte / benannte Stelle	§5, (1d)	<p>Vorschlag: <i>[...]. Der Bund nimmt die Aufgaben nach Satz 1 durch die für die Eisenbahnaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 zuständige Bundesbehörde als Sicherheitsbehörde wahr. Anerkennungen nach Satz 1 erteilt die Sicherheitsbehörde auf Antrag. Unbeschadet des Satzes 1 Nummer 1 Buchstaben a und b obliegt dem Bund die Wahrnehmung der Aufgaben einer benannten Stelle sowie einer bestimmten Stelle, soweit eine solche nach dem Recht der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem interoperablen Eisenbahnsystem einzurichten ist sind. Hierzu wird werden bei der für die Eisenbahnaufsicht nach Absatz 2 Satz 1 zuständigen Bundesbehörde eine benannte Stelle und eine bestimmte Stelle eingerichtet.</i></p> <p>Begründung: Bei vielen Produkten ist der Einsatz einer benannten und einer bestimmten Stelle notwendig. Daher ist es sinnvoll, wenn das EBC beide Rollen wahrnehmen kann, um den Einsatz von zwei Organisationseinheiten (getrennte benannte und bestimmte Stelle) und damit Zusatzaufwand zu vermeiden.</p>
4	NNTR	§5, (1e), 1. 1b.	<p>Vorschlag: <i>[...] im Fall der Erteilung einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen oder einer Fahrzeugtypgenehmigung durch die Eisenbahnagentur der Europäischen Union die Bewertung, ob der Antragsteller die einschlägigen notifizierten nationalen technischen Vorschriften erfüllt;</i></p> <p>Begründung: Der Begriff „einschlägig“ ist u.E. zu unpräzise, da es gem. §4b AEG auch technische Vorschriften gibt, die nicht notifiziert sind, was bei „interoperablen“ Fahrzeugen aber nicht zulässig ist.</p>

Kommentare zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets der Europäischen Union (ECM-Verordnung)

5	Übersetzungsfehler	Anhang V	<p>Report of the entity in charge of maintenance: 1. The entity in charge of maintenance shall issue a report, which covers a period starting 2 months before the last surveillance and ending 2 months before the next planned surveillance.</p> <p>Bericht der für die Instandhaltung zuständigen Stelle: 1. Die für die Instandhaltung zuständige Stelle erstellt einen Bericht, dessen Berichtszeitraum zwei Monate vor der letzten Überwachung beginnt und zwei Monate nach der folgenden planmäßigen Überwachung endet.</p> <p>Vorschlag: Den deutschen übersetzten Text entsprechend englischer Vorgabe ändern.</p>
---	--------------------	----------	---